

Haushaltssatzung der Stadt Strasburg (Um.) für das Haushaltsjahr 2020



Aufgrund des § 45 i.V.m. der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.12.2019 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf	
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	6.722.300 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.255.200 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-451.500 EUR
2.	im Finanzhaushalt auf	
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	6.191.500 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	6.480.200 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-288.700 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.571.800 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.004.100 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-432.300 EUR
	festgesetzt.	

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

400.000 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.300.000 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf **300 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **385 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **350 v.H.**

**§ 6
Amts/ Kreisumlage**

entfällt

**§ 7
Stellen gem. Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 31,413 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8
weitere Vorschriften**

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheiden die Bürgermeisterin und die Fachdienstleiterin Finanzen und Schulen gemeinsam.
2. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV MV ist ein Betrag, wenn er 0,5% des Gesamtbetrages der laufenden Auszahlungen übersteigt.
3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf **15.000 EUR** festgesetzt.
4. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. –auszahlungen im Sinne § 48 Abs.2 Nr. 3 KV MV liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer als 0,5 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes sind. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kassenkredite unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten gem. § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.

5. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:
- a. Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
 - b. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
 - c. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen für Abschreibungen verwendet werden.
 - d. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
 - e. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
 - f. Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Nach § 50 KV MV.
 - g. Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt damit für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem entsprechenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich hierbei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV MV.
 - h. Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßig Aufwendungen nach § 50 KV MV.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31.12 des Haushaltjahres beträgt voraussichtlich | -2.978.497 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -4.015.409 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltjahres
beträgt voraussichtlich | 16.300.000 EUR. |

Strasburg (Um.), den 26.01.2020



Heike Hammermeister-Friese
(Bürgermeisterin)

Hinweis:

Die nach § 47 Abs.2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 23.01.2020 wie folgt bekanntgegeben worden:

Genehmigung des Kassenkredites erfolgte in Höhe von 1.300.000 EUR

Es wird angeordnet, die Steuerhebesätze mindestens an die vom Ministerium für Inneres und Europa gem. Orientierungserlass vom 30.10.20109 zu Grunde gelegten Nivellierungshebesätze anzupassen.

Eine erforderliche Nachtragssatzung ist zu beschließen.

Die Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 400.000 EUR wurde versagt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 09.03.2020 bis 17.03.2020 zu den Öffnungszeiten, im Rathaus, Zimmer 2.09 öffentlich aus.

Strasburg, den 17.02.2020

Gez.
Heike Hammermeister- Friese
Bürgermeisterin